AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2016** **40. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel vom 20. Juli 2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung) vom 20. Juli 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

Berichtigung vom 25. Juli 2016 der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 15. Juli 2016

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung über die zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel der Gemeinde Bothel vom 01.08.2007 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.1 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „130,00 €“ ersetzt.
In Nr. 2.2 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „160,00 €“ ersetzt.
In Nr. 2.3 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „160,00 €“ ersetzt.
In Nr. 2.4 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „120,00 €“ ersetzt.
In Nr. 2.5 wird die Zahl „130,00 €“ durch die Zahl „150,00 €“ ersetzt.
In Nr. 2.6 wird die Zahl „30,00 €“ durch die Zahl „60,00 €“ ersetzt.

In Nr. 3.1 wird die Zahl „80,00 €“ durch die Zahl „90,00 €“ ersetzt.
In Nr. 3.2 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „110,00 €“ ersetzt.
In Nr. 3.3 wird die Zahl „100,00 €“ durch die Zahl „110,00 €“ ersetzt.
In Nr. 3.4 wird die Zahl „20,00 €“ durch die Zahl „40,00 €“ ersetzt.

In Nr. 4.1 wird die Zahl „60,00 €“ durch die Zahl „80,00 €“ ersetzt.
In Nr. 4.2 wird die Zahl „80,00 €“ durch die Zahl „100,00 €“ ersetzt.
In Nr. 4.3 wird die Zahl „10,00 €“ durch die Zahl „20,00 €“ ersetzt.

In Nr. 5.1 wird die Zahl „40,00 €“ durch die Zahl „50,00 €“ ersetzt.
In Nr. 5.2 wird die Zahl „50,00 €“ durch die Zahl „60,00 €“ ersetzt.
In Nr. 5.3 wird die Zahl „10,00 €“ durch die Zahl „20,00 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bothel, den 20.07.2016

Gemeinde Bothel
(Schmidt) (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2016 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bothel vom 16.12.2009 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 18.07.2012 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl „112,00 €“ durch die Zahl „136,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „162,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl „168,00 €“ durch die Zahl „200,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „234,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 Buchstabe c) wird die Zahl „252,00 €“ durch die Zahl „296,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „340,00 €“ ersetzt.

In § 9 Absatz 3 wird die Zahl „14,00 €“ durch die Zahl „16,00 €“ und ab 01.01.2017 durch die Zahl „18,00 €“ ersetzt.

In §10Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.“

§ 10Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.“

§ In § 10 Absatz 8 wird der Satz 5 gestrichen

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bothel während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
100,00	146,00	218,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
112,00	164,00	244,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
136,00	200,00	296,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bothel während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
118,00	171,00	250,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
133,00	192,00	280,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
162,00	234,00	340,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bothel, den 20.07.2016

Gemeinde Bothel
(Schmidt) (L. S.)
Bürgermeisterin

C. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 15.07.2016

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2016 veröffentlichte 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf wird wie folgt berichtigt:

In § 8 Abs. 1 c der Satzung (Elternbeiträge) werden die Worte „dienstags bis donnerstags“ durch „montags bis freitags“ ersetzt.

Breddorf, den 25.07.2016

Gemeinde Breddorf (L. S.)
Ringen
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2016 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.